Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den

Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt

worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 31 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 13 Fructidor IX.

Cantonal Organisations entwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsattungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollftandigem Auszuge.)

II.

Canton Untermalben. (Angenommen von der Cantonstagfatzung zu Sarnen, am itten August 1801.)

Eintheilung. Der Canton ist in zwen Theile abgetheilt: Obwald oder Bezirk Sarnen, und Rid dem Wald, oder Bezirk Stank. — Stank hat 7 Pfarreyen: Stank, Buchs, Wolfenschiessen, Begsenried, Hergistwyl, Ammatten, und Engelberg. — Sarnen hat 6 Pfarreyen: Sarnen, Kernk, Sarlen, Altnacht, Giswyl und Lungern. Ein Bezirk soll den Hauptort 5 Jahre haben; der Representant aber auf die helvetische Tagsatung soll aus dem andern Bezirk durch den dreyfachen Rath eben dieses Bezirks ernennt werden.

politischer Stand der Bürger. Um bas Bürgerrecht des Cantons zu geniessen, soll einer belvetischer Bürger senn, henmaths, und Wohlver, baltensschein von 10 Jahren her vorweisen; er soll dem Bezirk eine seinen Umständen angemessene hinterlage geben. Der Bezirksrath entscheidet über die Annahme.

Bahlbarkeitsbedinge. Der Ortsbürger son das gesesliche Alter und ein Eigenthum oder einen Proderwerb haben. Er soll ein Vermögen besigen im Fall einer Abgabe, von den Bezirköstellen 10 Kreußer, von den Cantonsstellen 20 Kreußer, von den Nationalstellen 30 Kreußer bezählen zu können.

Canton Sautoritaten: Gie find folgende:

rathen ber Gemeinde, mit Zuzug ber wirklichen Kirchmever, Kirchenvögt, Gemeindssekelmeister und Theilen-

vögt. — Er besorgt die kirchliche denomische Verwaltung; er erlaubt Steuren anzulegen; er schlägt
die Bögte dem Gerichte vor, entläßt sie, nimt ihre Rechnungen ab u. s. w.; er vollzieht die Verfügungen des Bezirksraths über Vogts. Wittwen- und Waisensachen; er bestraft die vom Bezirksrath an ihn gewiesenen geringen Vergehen; er macht die Feuer. Bächund Brunnenanstalten; er ernamset die Pfandschätzer
und den Gemeindschreiber; er vollzieht die Unterrichts.
Verfügungen.

2. Wegirt Brath. Er besteht in febem Begirt aus einem Landammann , r Statthaiter , 1 Bezirfe. Sedelmeifter, 1 Bau . und Strafferr und 1 Dais fenvogt. Bu diefen 5 Gliedern von Amtewegen, tommen 33 Begirterathe auf Die Gemeinden vertheilt (Beamte: 1 Landschreiber, 1 Landweibel und 1 Laus fer). - Ihm fieht zu die Buchtpoligen; er erlaubt Steuren für Die Armen angulegen; er macht Berfugungen in Bogt, Bittmen . und Baifenfachen. Er ernamfet den Armenleutenvogt, Die Begirtsmaldvogte, Die Einzieher der inneren Steuren, ben Stammbuch. verwalter, den Sanitaterath, die Landbotte und die Sinner. Er ernamset die vier gewöhnlichen Commifio. nen, als des Unterrichts, der Defonomie, der Bau, Bald und Straffen und ber Baifen; Er fchlagt bem Cantonerath Wegenstande vor, welche ben allgemeinen Canton betreffen mogen; Er verweiset geringe Bergeben gur Buchtigung an ben Gemeindrath; Er verfügt über Jahrmartte, Fifch . und Schifferordnungen und Rrenfchieffen ; Er bestimmt Die hinterlag neuer Bur. ger und ihr Ginguggeld; Er ratificirt die Begirferech. nungen; Er trift Berfügungen für Errichtung ber Gultbriefe.

3, Cantonsrath. Er besteht aus i Landammann, i Statthalter, i Seckelmeister und 7 Rathen aus jedem Bezirk (also 20 Mitglieder). — Er versammelt sich im Hauptorte, so oft er wegen Geschäften

pon der Regterung, von einem andern Canton ober Bezirterath dazu aufgefodert wird. - Es feht ihm gu: Die Erhebung und Bertheilung der auffern Grundab. gabe; Die Feffegung der Cantonsbedurfniffe und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man fich gegen ben Genat ju beflagen habe, und kann eine Tagfatung verlangen und daju einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeis nes Nationalgeset annehmen wolle oder nicht; ob die Rlage eines andern Cantons gegen den Genat fonne unterflügt werden; ob man einige Beranderung der Cantonsverfaffung vorschlagen wolle ober nicht; Er macht die gleichformige Berfugung über Bott, Berbott und Arrestertheilung; Er bestimmt die Angahl ber Mitglieder ber vier oben ermabnten Commisionen und Deren Berrichtungen.

Wahlmethode. Ein dren facher Rath besseht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nemlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirkstath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirkstathen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernamsen: die Representanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Borgesezten des Bezirks, den Cantonsrath, die Canzley und Amtskeute.

Alle geistliche Pfründen und Kirchenbedienungen werden nach alter Uebung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange ste diese besteiden, von allen Aemtern und Rathspläßen des Cantons ausgeschlossen sehn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsteute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Befoldungen. In Erwägung, daß die ehe, mals oderkeitliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytrugen, dermaken eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domainen, Zehnden und Bodenzinse bestzt—hingegen alle ehmaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so sindet man sich ausser Stand, den Beamten und Rathen eine Besoldung zu bestimmen, und andere unauswelchliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelke dazu angewie. sen wird.

Bemerfung. Die Gemeinde Begirfe und Can-

Landgeschen, laut bephseitigen Articulbuchern, und guter Uebung richten, auch alle Landsgesche in ihren Rraften verbleiben, in so fern solche ben neuen Gesets zen und Beschluffen nicht widersprechen.

Gesetgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Con-

B. Gesetgeber! Der Bolly. Rath glaubte feinen Berpflichtungen genng ju thun, Ihnen B. G. mit feiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Munizipalität in Schwyt jugctommenen Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinis gung iener Landschaft mit bem tunftigen Cant. Schwit jugefandt und Ihren Entscheid, in die Detitionen nicht nicht einzutretten, gehörigen Orts fo bekannt gemacht ju haben, wie er ihm durch Ihren Protocollausjug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Run halt fich ber Bolly. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beplies gendes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstatten einzusenden, worinn diefer Beamtete, Dem die Bollziehung der Gesetze und handhabung der öffent. lichen Rube und Ordnung aufgetragen ift, seine Beforgniffe auffert, als mogte bie allgemeine Gabrung über die Abweichungen'von dem gesetlich promulgirten Verfassungsentwurfe, in hinsicht auf die Verschmähles: rung des C. Schwyk, Die schlimmsten Folgen befürchten laffen ; ju deffen Unwendung erum die Unterflützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Munizipalität von Schwyt ihre Vorstellungen ben Ihnen 3. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

B. Gesetzeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Gachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Bestzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Vollz. Nath den samethaften Verkauf derselben um den angedotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vortheilhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beplagen enthaltene Separatkauf des Vereuter zu senn. Und da desselben Genehmigung auch von der Verw. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Vollz. Nath kein Bedenken, Sie B. Einzuladen, diesen Separatverstauf, wenn er Ihren Bepsall erhält, zu ratisseren.